

An alle
in Hessen niedergelassenen
Hausärzte, hausärztlichen Internisten,
und Kinderärzte

**Landesstelle
Vorstand**

Georg-Voigt-Straße 15 • 60325 Frankfurt
Postfach 15 02 04 • 60062 Frankfurt
Internet: www.kvhessen.de

Tel.: (069) 79502-602 • Fax: (069) 79502-640
E-Mail: [E-Mail: Infocenter@kvhessen.de](mailto:Infocenter@kvhessen.de)

17. November 2009

Impfung gegen Influenza A/H1N1 in Hessen

- **Aufruf an die Vertragsärztinnen und -ärzte zur aktiven Beteiligung**
- **Änderung der Meldepflicht von A/H1N1-Fällen zum 14.11.09 (nur noch Todesfälle)**
- **Hinweise zur Abrechnung weiterer Leistungen im Zusammenhang mit der Impfung und bei der Behandlung von A/H1N1-(Verdachts)Fällen**

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

die zweite Welle der Neuen Influenza A/H1N1 hat nun auch Hessen erreicht. Die von der Arbeitsgemeinschaft Influenza veröffentlichten Zahlen weisen ein deutliches Ansteigen der akuten respiratorischen Erkrankungen v. a. in Nord- und Südhessen aus. Zugleich waren 99% der beim Robert-Koch-Institut bestätigten Influenza-Infektionen durch das neue Virus verursacht. **Es ist deshalb mit deutlich höheren Erkrankungszahlen und in Folge dessen auch mit einem Anstieg schwerer Verläufe und von Todesfällen zu rechnen.** Wir empfehlen Ihnen deshalb ausdrücklich, sich aktiv an der Durchführung der Impfung zu beteiligen. Der aktuell bestehende Engpass bei der Auslieferung von Pandemrix® wird laut Gesundheitsministerium voraussichtlich ab Anfang Dezember nicht mehr bestehen. Soweit Sie nicht genügend Patienten in Ihrer Praxis erreichen, um 10er-Gebinde vollständig aufzubauchen, bitten wir Sie, gemeinsam mit benachbarten Praxen zu impfen, damit der wenige zur Zeit verfügbare Impfstoff auch tatsächlich verwendet wird.

Bitte beachten Sie auch, dass die Meldepflicht von A/H1N1-Fällen mit Wirkung zum 14.11.09 dahingehend geändert wurde, dass nicht mehr jeder Verdachtsfall und jede Erkrankung an das Gesundheitsamt gemeldet werden muss. Weiterhin zu melden ist der Tod an der Neuen Influenza A/H1N1.

Wichtige Hinweise zur Abrechnung

1. Leistungen im Zusammenhang mit der Behandlung von A/H1N1-(Verdachts)Fällen

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband haben sich rückwirkend zum 1. Oktober 2009 auf eine Änderung der Abrechnungsbestimmungen zu den Gebühren-

ordnungspositionen 88740 und 88741 (PCR und Schnelltest) verständigt. Beide Leistungen sind ab dem Quartal 4/2009 jeweils nur **einmal am Behandlungstag** abrechnungsfähig.

Zur Kennzeichnung der abrechnungsfähigen Leistungen in Zusammenhang mit A/H1N1-Fällen, hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung die Ihnen bereits bekannte **Kennziffer 88200 festgelegt. Diese ist am selben Behandlungstag wie die erbrachten ärztlichen Leistungen auf dem Abrechnungsschein anzusetzen.**

KBV und GKV-Spitzenverband haben dabei noch einmal klargestellt, dass nicht nur ärztliche Leistungen im Zusammenhang mit einer durch eine PCR bestätigte Influenza A/H1N1 mit der Kennziffer 88200 zu kennzeichnen sind. **Dies gilt auch für Verdachtsfälle, also für ärztliche Leistungen bei einem Patienten mit der klinischen Diagnose einer Influenza A/H1N1.**

Die Kennzeichnung mit der Kennziffer 88200 ist wichtig, weil der zu erwartende zusätzliche Aufwand nicht durch die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung abgedeckt ist. Er wird gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung („extrabudgetär“) vergütet.

Für die Verschlüsselung der (Verdachts-)Diagnose verwenden Sie bitte ausschließlich den **ICD-10-Code J09**, dessen Definition inzwischen angepasst wurde: „Grippe durch bestimmte nachgewiesene Influenzaviren“ (ICD-10-GM, Version 2010).

2. Leistungen im Zusammenhang mit der Impfung gegen A/H1N1

In den Impfleistungen, die - wie bereits bekannt gegeben - gesondert über die KV Hessen abgerechnet werden, ist die übliche Aufklärung und Beratung der Patienten enthalten.

Nicht enthalten sind hingegen teilweise vorab notwendige Untersuchungen zur Feststellung der Impfeignung. Diese erforderlichen ärztlichen Leistungen sind ebenfalls mit der Zusetzung der Kennziffer 88200 am selben Behandlungstag aus den zuvor genannten Gründen zu kennzeichnen.

Gleiches gilt für ärztliche Leistungen, die im Zusammenhang mit der Abklärung und Behandlung von Komplikationen nach einer A/H1N1-Impfung erbracht werden.

In beiden Fällen bitten wir Sie, unbedingt auch den entsprechenden **ICD-10-Code Z25.1** anzugeben.

Sobald neben der Impfleistung weitere kurative Leistungen erbracht werden, ist der Patient verpflichtet, die Praxisgebühr zu entrichten. Dies gilt sowohl für eigene als auch für fremde Patienten. Die Praxisgebühr fällt nicht an, wenn der Patient generell von der Zuzahlungsverpflichtung befreit ist oder er die Praxisgebühr schon im gleichen Quartal entrichtet hat und mit einer Überweisung in der Praxis erscheint.

3. Wichtige Hinweise zur Abrechnung der Impfungen

Wie mit unserem Rundschreiben vom 27.10.2009 bekannt gegeben, werden die Impfungen zur neuen Influenza A/H1N1 nicht in der Quartalsabrechnung, sondern auf schnellerem Weg über ... die KV Hessen direkt abgerechnet. Falls Sie die Listen zur Abrechnung der erbrachten Imp-

fungen nicht PC-gestützt erstellen können, bitten wir Sie, diese unbedingt sorgfältig und **gut lesbar** auszufüllen sowie Folgendes zu beachten:

Jede Liste darf nur einmal an die KV übermittelt werden: entweder per Email **oder** per Fax **oder** auf dem Postweg. Eine bereits zur Auszahlung eingereichte Liste darf keinesfalls erneut mit hinzugefügten Fällen eingereicht werden. **Ist eine Liste eingereicht, muss für die nächsten Impffälle eine neue Liste begonnen werden.** Damit vermeiden Sie zeitaufwändige Kontrollverfahren, die eine schnelle und unbürokratische Auszahlung verzögern würden.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter in unserem Infocenter unter Tel. 069 / 79502-602 zur Verfügung. Eine Übersicht aller relevanten Informationen zur Neuen Influenza A/H1N1 finden Sie tagesaktuell auf unserer Homepage (www.kvhessen.de).

Auf Bitte des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit (HMAFG) liegt diesem Rundschreiben ein Rückfax bei, mit dem Ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der Impfung abgefragt werden soll. Aus den Rückmeldungen wird eine Liste hessischer Ärztinnen und Ärzte erstellt, mit deren Hilfe die impfwilligen Bürgerinnen und Bürger schnell zu einer Impfpraxis in ihrer Nähe gelangen können. Bitte senden Sie deshalb das ausgefüllte Rückfax an die angegebene Nummer, wenn Sie grundsätzlich bereit sind, die Impfung in Ihrer Praxis durchzuführen – unabhängig von zurzeit bestehenden Lieferengpässen des Impfstoffs.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Dr. med. Margita Bert

Vorsitzende



Dr. med. Gerd W. Zimmermann

stellv. Vorsitzender

Bitte per Fax (0 69 / 795 02 – 88 200) zurück an:

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Georg-Voigt-Str. 15
60325 Frankfurt am Main

FAX-ANTWORTBOGEN

Ja, ich bin bereit gegen den A/H1N1-Virus zu impfen.

Folgende Felder bitte unbedingt vollständig ausfüllen:

Praxis (Stempel)

Unterschrift

Betriebsstättennummer (BSNR)